

**Friedhofsgebührensatzung
der katholischen Kirchengemeinde
St. Michael Kirchen
vom 15.05.2023**

Der Verwaltungsrat der katholischen Kirchengemeinde St. Michael Kirchen hat mit Beschluss vom 09.05.2022 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§1
Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

**§2
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Banküberweisung.

Der Verwaltungsrat kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

**§4
Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50% der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

**§5
Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§6
Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

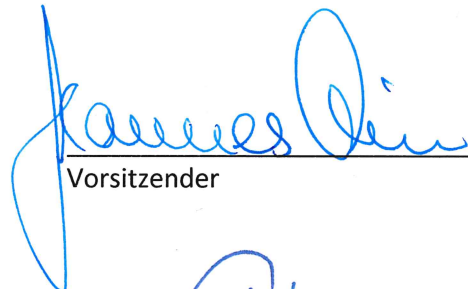
**§7
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 09.05.2022 nach erteilter Genehmigung durch das bischöfliche Generalvikariat und der anschließenden Veröffentlichung, frühestens jedoch am 10.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bestehenden Gebührenordnungen und Gebührensatzungen der Kirchengemeinde außer Kraft.

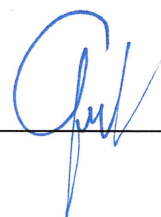
Kirchen, den 15.05.2023

Der Verwaltungsrat





Vorsitzender



Mitglied

**Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung vom 09.05.2022
der katholischen Kirchengemeinde
St. Michael Kirchen**

1. Gebühren

1.1	Reihengrabstätte mit 2 Grabstellen	3.250,00 Euro
1.2	Reihengrabstätte mit 1 Grabstelle	1.650,00 Euro
1.3	Urnenreihengrabstätte mit 2 Grabstellen	1.550,00 Euro
1.4	Urnenreihengrabstätte mit 1 Grabstelle	950,00 Euro
1.5	Zubettung einer Urne	550,00 Euro
1.6	Kindergrabstätte	590,00 Euro
1.7	Kindergrabstätte vom vollendeten 5. Lebensjahr	1.080,00 Euro
1.8	Wiesenreihengrabstätte mit 2 Grabstellen (einschließlich Pflegegebühr für 25 Jahre)	4.500,00 Euro
1.9	Wiesenreihengrabstätte mit 1 Grabstelle (einschließlich Pflegegebühr für 25 Jahre)	2.400,00 Euro
1.10	Wiesenumnennehegattenreihengrabstätte mit 2 Grabstellen (einschließlich Pflegegebühr für 25 Jahre)	2.150,00 Euro
1.11	Wiesenumnenneihengrabstätte mit 1 Grabstelle (einschließlich Pflegegebühr für 25 Jahre)	1.350,00 Euro
1.12	Wiesenumnenneihengrabstätte mit 1 Grabstelle unter Bestattungsbäumen (einschließlich Pflegegebühr für 20 Jahre)	1.350,00 Euro
1.12.a	Grabplatte für eine Wiesenumnenneihengrabstätte mit 1 Grabstelle unter Bestattungsbäumen (Granitplatte in Orion (blau-grau) nur oben poliert, sonst gesägt im Maß 0,40x0,30x0,05) incl. Verlegung der Platte	295,00 Euro
1.12.b	Beschriftung gestrahlt im Typ „Sienna“ für die Grabplatte 1.12.a (Name und Sterbejahr) pro Buchstaben/Zahl/Bindestrich	Je 13,50 Euro
1.12.c	Verlegung der Grabplatte	96,00 Euro
1.13	Wiesenumnenneihengrabstätte mit 2 Grabstellen unter Bestattungsbäumen (einschließlich Pflegegebühr für 20 Jahre)	2.150,00 Euro
1.13.a	Grabplatte für eine Wiesenumnenneihengrabstätte mit 2 Grabstellen unter Bestattungsbäumen (Granitplatte in Orion (blau-grau) nur oben poliert, sonst gesägt im Maß 0,40x0,30x0,05) incl. Verlegung der Platte	295,00 Euro
1.13.b	Beschriftung gestrahlt im Typ „Sienna“ für die Grabplatte 1.12.a (Name und Sterbedatum) pro Buchstaben/Zahl/Bindestrich	Je 13,50 Euro
1.13.c	Entfernung und Neuverlegung der Grabplatte bei Nachbelegungen	96,00 Euro

2. Auswärtigengebühr

Auf die Gebühren der Punkte 1.1 bis 1.11 wird ein Zuschlag von 50% erhoben. Die Veranschlagung der Auswärtigengebühr bedarf einer jeweiligen Einzelfallentscheidung.

3. Verlängerung des Nutzungsrechts

Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts für Gräber mit 2 Grabstellen wird je Jahr 1/25 der Gebühren erhoben.

4. Ausheben und Schließen der Gräber

4.1	Reihengrabstätten für Verstorbene	800,00 Euro
4.2	Urnenreihengrabstätten für Verstorbene	400,00 Euro
4.3	Ausschlagen mit grünen Grasmatten (Sarg)	30,00 Euro
4.4	Ausschlagen mit grünen Grasmatten (Urne)	10,00 Euro
4.5	Abräumen und Einebnen eines Doppelgrabes	280,00 Euro
4.6	Abräumen und Einebnen eines Einzelgrabes	180,00 Euro

Kirchen, den 09.05.2022